



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Durchführungsbestimmungen

für die Spiele um den Verbandspokal 2010/2011

– Herren –

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal der Herren.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spielleitende Stellen für die Spiele um den Verbandspokal sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter zu übertragen.

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

1. Teilnahme

Die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal ist Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Herrenmannschaften (ausgenommen Kreisliga B und C). Auf die Austragung eines Pokalspiels kann nicht verzichtet werden.

a) Bezirksebene

Auf Bezirksebene werden Spiele um den Bezirkspokal ausgetragen, an denen die in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Bezirksliga, sowie der Kreisliga A, B und C teilnehmen. Außer dem Bezirkspokalsieger können auch die Pokalbesten der Bezirksliga, sowie der Kreisliga A, B und C ermittelt werden. Soweit notwendig, können hierfür Entscheidungsspiele angesetzt werden.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Gegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen max. 128 Mannschaften teil und zwar die in der 3. Liga, Regionalliga Süd und in der Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des wfv sowie die Mannschaften der Verbands und Landesligen und die Bezirkspokalsieger (vgl. a Absatz 2). Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

Die zugelassenen Mannschaften werden in Anlehnung an die geografische Einteilung der Landesligen in 4 Gruppen geteilt.

2. Austragungsmodus

a) Bei allen Spielen um den Verbandspokal werden die Paarungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können schriftlich einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheidet aus dem Wettbewerb aus.

Das Endspiel um den Verbandspokal wie auch die Endspiele um den jeweiligen Bezirkspokal finden auf neutralem Platz statt, es sei denn, die Endspielteilnehmer einigen

sich auf einen bestimmten Platz. Dasselbe gilt für Entscheidungsspiele zur Ermittlung der Bezirkspokalbesten.

- b) Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird auf Verbandsebene ein Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. (Fußballregeln Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers – Elfmeter Schießen).
- c) Abweichend davon kann der Bezirksvorstand für Spiele des Bezirkspokals der Herren beschließen, dass diese Spiele ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an. Beim Endspiel im Bezirkspokal der Herren findet unabhängig davon bei unentschiedenem Stand in jedem Fall eine Verlängerung (gemäß 2b) statt.

3. Ehrung der Sieger

Der Bezirkspokalsieger erhält den Pokalsieger-Wimpel.

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel für ein Jahr den Verbandspokal. Die Teilnehmer am Endspiel erhalten eine Erinnerungsmedaille in Gold bzw. Silber.

Die Pokalbesten der Bezirksliga, der Kreisliga A, B und C erhalten je einen Gutschein zum Kauf von Sportkleidung.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Verbandspokalspielen dürfen solche Spieler teilnehmen, die an dem jeweiligen Spieltag die Spielerlaubnis für den betreffenden Verein haben; die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des Vereins genügt.

5. Spieleraustausch

Bei Bezirks- und Verbandspokalspielen können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 5 Spieler ausgetauscht werden. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6. Kostenregelung bei Nichtantreten

Vereine, die schuldhaft zu einem Verbandspokalspiel nicht antreten oder ohne Genehmigung der spielleitenden Stelle auf die Austragung verzichten, haben dem Spielpartner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Kosten noch einen Pauschalbetrag für entgangenen Einnahmen zu erstatten.

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

3. Liga/Regionalliga Süd	500 €
Oberliga Baden-Württemberg	250 €
Verbandsliga/Landesliga	150 €
Bezirksliga	80 €
Kreisliga A	50 €
Kreisliga B/C	30 €

Bei Spielen verschiedener Ligen gilt der Pauschalbetrag der höheren Liga.

7. Eintrittspreise

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Verbandspokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

8. Spielabrechnung

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7%) (Multiplikator 0,06542)
- b) 10% als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z.B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst usw. abgegolten).
- c) 10% als Spielabgabe an den wfv bei allen Spielen **auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen** und **Spiele zur Ermittlung der Pokalbesten** – aus der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer sowie der Entschädigung für den Platzverein.
- d) Kosten für Schiedsrichter und SR-Assistenten.
- e) Reklamekosten (Nachweis erforderlich); ggfs. GEMA-Abgaben.
- f) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wievielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Beim wfv-Verbandspokal-Endspiel kann eine abweichende Abrechnungsregelung getroffen werden.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Für jedes Verbandspokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen. Bei allen Spielen auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten ist eine Ausfertigung der Spielabrechnung der wfv-Geschäftsstelle einzureichen.

Anmerkung:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (und damit auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte (**ausrichtender**) Verein als Unternehmer die gesamten

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielern (z.B. auch Vertragsspieler) sind ggfs. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen (bei 19% Multiplikator 0,15966).

Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Bezirkspokalendspiele und Spiele zur Ermittlung der Pokalbesten bedeutet dies:

Der Ausrichter, d.h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen.

Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des wfv finden Verwendung. Daneben ist die „Anlage zur Spielabrechnung bei Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten auf neutralem Platz“, bestätigt von den beteiligten Vereinen, beizufügen.

Der wfv-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spieltag auf das Konto des wfv bei der Baden-Württembergische Bank Nr. 2029230, BLZ 60050101, mit dem Vermerk „Verbandspokalabgabe“ zu überweisen.

Tarife der GEMA (Besondere Vergütungssätze gültig ab 01.01.2009, Rahmenvertrag zwischen GEMA und DOSB) u.a. gültig auch bei Pokalspielen:

Für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insg. 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

Bis zu 1000 Zuschauer	bereits durch DOSB abgegolten
Je weitere angefangene 1000 Zuschauer	€ 16,60 zzgl. 7 % USt

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden, falls eine Tonträgerwiedergabe erfolgen soll. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zur Verfügung.

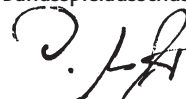
Für die Anmeldung notwendige Angaben:

Anschrift Veranstalter, Art, Tag und Ort der Veranstaltung.

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

Juli 2010

Verbandsspielausschuss



(Vorsitzender)

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.
Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 7 11 2 27 64 -0, Telefax: +49 (0) 7 11 2 27 64 -40
E-Mail: info@wuerttfv.de, Internet: www.wuerttfv.de



Spiel-Abrechnung

Pokalspiel: FC A-Dorf gegen: TSV B-Dorf
 Meisterschaftsspiel:
 Entscheidungsspiel:
 Relegationsspiel:

am: 9. November 2010 in: A-Dorf Ausrichter: FC-Platz

Kartenart	Eintrittspreis	Anzahl der ausgegebenen Karten	Anzahl der verkauften Karten	Gesamt-Einnahme Euro
Tribüne				
Sitzplatz				
Stehplatz	3, --		100	300, --
Ermäßigt				
Jugendliche	2, --		10	20, --

Bruttoeinnahme: 320, --

Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt:	Abzüge:
FC A-Dorf	7 % Umsatzsteuer 20,93 €
(Platzverein)	10 % Platzmiete 32, -- €
(Unterschrift)	Zwischensumme: 267,07
TSV B-Dorf	10 % wfv-Anteil 26,71 €
(Gastverein)	Schiedsrichterspesen 35, -- €
(Unterschrift)	Reklame 20, -- €
	Ordnungsdienst €
	54 km x 0,60 € Reisekosten 32,40 €
	Nettoeinnahme: 152,96

(Ausrichter)

(Unterschrift)

(Telefon-Nr.):

Datum: 9. November 2010 50 % Gastverein = € 76,48

Ort: A-Dorf 50 % Platzverein = € 76,48

* Multiplikator 0,06542 (Bsp. 320,- x 0,06542)



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Spiel-Abrechnung

Pokalspiel: FC A-Dorf gegen: TSV B-Dorf
 Meisterschaftsspiel:
 Entscheidungsspiel:
 Relegationsspiel:

am: 9. November 2010 in: A-Dorf Ausrichter: FC A-Dorf

Kartenart	Eintrittspreis	Anzahl der ausgegebenen Karten	Anzahl der verkauften Karten	Gesamt-Einnahme Euro
Tribüne				
Sitzplatz				
Stehplatz	3, --		100	300, --
Ermäßigt				
Jugendliche	2, --		10	20, --

Bruttoeinnahme: 320, --

Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt:	Abzüge:	
FC A-Dorf	7 % Umsatzsteuer*	20,93 €
(Platzverein)	10 % Platzmiete	32, -- €
(Unterschrift)		Zwischensumme: 267,07
TSV B-Dorf	10 % wfv-Anteil	26,71 €
(Gastverein)	Schiedsrichterspesen	35, -- €
(Unterschrift)	Reklame	20, -- €
	Ordnungsdienst	€
	335 km x 0,60 € Reisekosten	201, -- €
	Minus-	Nettoeinnahme: 15,64

(Ausrichter)

(Unterschrift)

(Telefon-Nr.):

Datum: 9. November 2010 50 % Gastverein = € 7,82

Ort: A-Dorf 50 % Platzverein = € 7,82

* Multiplikator 0,06542 (Bsp. 320,-- x 0,06542)

**Anlage zur Spielabrechnung bei Bezirkspokalendspielen und
Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten auf neutralem Platz**

An den
Württembergischen Fußballverband
Postfach 10 54 51
70047 Stuttgart

Bezirkspokalend

Pokalbeste-Entscheidungs - Spiel _____ : _____

am _____ in _____

Die Vereine

(maßgeblicher USt-Satz ankreuzen)

(Ausrichter)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)

Umsatzsteuersatz (19 %)

(1. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)

Umsatzsteuersatz (19 %)

(2. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)

Umsatzsteuersatz (19 %)

erklären, dass die obenstehend gekennzeichneten Umsatzsteuersätze für die Vereine
maßgeblich sind und ein Anteil von _____ % (entspricht € _____) aus den gesamten
Bruttoeinnahmen der Eintrittsgelder (€ _____) für USt-Zwecke vorab abgezogen wurde.
Der Verein _____ (Ausrichter) wird den Betrag von € _____
an die zuständige Steuerbehörde abführen.

(Unterschrift Ausrichter)

(Unterschrift 1. Genannter Verein)

(Unterschrift 2. Genannter Verein)